

**Textliche Festsetzungen zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Nr. GI 01/17
„Zu den Mühlen“, 2. Änderung**

Planstand:

22. April 2014

Stadtplanungsamt Gießen

Planungsgruppe Darmstadt

A. Planungsrechtliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 i.V.m. § 12 Abs. 4 BauGB und § 20 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 4 sowie § 21a Abs. 1 und 4 BauNVO)

- 1.1 Zulässig ist ein Wohngebäude mit höchstens 13 Wohneinheiten.
- 1.2 Räume für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, sind zulässig.
- 1.3 Im Erdgeschoss sind nur Stellplätze, Garagen und zugehörige Nebeneinrichtungen zulässig (Garagengeschoss).
- 1.4 Das Garagengeschoss ist auf die Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen und bleibt bei der Ermittlung der zulässigen Geschossflächenzahl unberücksichtigt.
- 1.5 Es sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Beschluss eines neuen Durchführungsvertrages sind zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

Höhe baulicher Anlagen

- 2.1 Gebäudehöhe ist der oberste Abschluss der Gebäudeaußenwand (Attika) über dem Bezugspunkt.
- 2.2 Höhenbezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen ist 158,79 m ü.NN (s. Planzeichnung).
Dieser Höhenbezugspunkt ist Geländeoberfläche im Sinne von § 2 Abs. 5 HBO.
- 2.3 Technische Aufbauten wie Antennen, Solaranlagen, Aufzüge und Lüftungsanlagen dürfen die festgesetzte Gebäudehöhe um bis zu 3,00 m überschreiten; sie dürfen maximal 15 % der Dachfläche einnehmen und müssen gegenüber den nördlichen, westlichen und südlichen Außenwänden des darunter befindlichen Geschosses um mindestens 5,00 m zurückgesetzt sein.
- 2.4 Gestalterische Dachkonstruktionen dürfen darüber hinaus die festgesetzte Gebäudehöhe um weitere 1,50 m überschreiten.

3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 2 BauNVO)

Eine Über- und Unterschreitung der Baulinien durch gestalterische Fassadenelemente wird bis zu 1,00 m auf höchstens 20 % der Fassadenlänge zugelassen.

4. Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

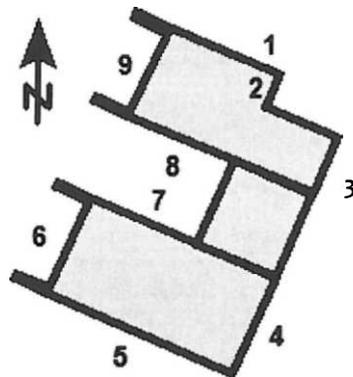
- 4.1 Garagen und Carports sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4.2 Stellplätze sind sowohl in der überbaubaren Grundstücksfläche als auch in den festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.
- 4.3 Standflächen für bewegliche Abfallbehälter sind sowohl in der überbaubaren Grundstücksfläche als auch in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Auf den mit Leitungsrechten festgesetzten Flächen **Lr** bestehen Leitungsrechte zu Gunsten der Versorgungsträger und der Deutschen Bahn AG.

- 5.2 Auf der mit einem Gehrecht festgesetzten Fläche **Gr** besteht ein Gehrecht zu Gunsten der Öffentlichkeit.
- 6. Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
- 6.1 Fenster von zum dauerhaften Aufenthalt dienenden Räumen sind nicht nach Osten zur Bahnlinie hin zulässig.
- 6.2 In den südlichen sowie westlichen Fassadenbereichen sind an allen Schlaf- und Kinderzimmern bauliche Vorkehrungen zur Minderung des Beurteilungspegels im Inneren bei teilgeöffneten Fenstern zu treffen. Hierzu sind diese Fassaden an den Schlaf- und Kinderzimmern mit akustisch optimierten Horizontalschiebeläden und akustisch optimierten Fenstern (z. B. Kasten- oder Ausstellfenstern mit Verkleidung von Laibung und Sturz und Kippbegrenzung auf 40 mm) auszustatten. Das kombinierte Schalldämm-Maß von teilgeöffnetem Fenster und Schiebeläden muss mindestens $R'_{w,R} = 32$ dB betragen.
- 6.3 Für das Gebäude sind auf Grund der einwirkenden Verkehrslärmimmissionen für Räume, die nicht nur dem vorübergehenden Aufenthalt von Personen dienen, bauliche Vorkehrungen zur Lärminderung zu treffen. Hierzu werden bei Einwirken von Schienenverkehr der maßgebliche Außenlärmpegel für die Wohnnutzung und derjenige zum Schutz des Nachtschlafs getrennt ermittelt. Letzterer wird aus dem nach DIN 18005-1 (Schallschutz im Städtebau; Beuth-Verlag, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin) um 3 dB erhöhten Beurteilungspegel (Freifeldpegel) für die Nacht (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) durch Anwendung eines Zuschlags von 10 dB(A) bestimmt. Unter Zugrundelegung der maßgeblichen Außenlärmpegel sind die Anforderungswerte an die Außenbauteile im Sinne der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau; Beuth-Verlag, s.o.), Ausgabe 1989, Tabelle 8 zu ermitteln und die Außenbauteile entsprechend auszuführen. Die für Wohnräume zugrunde zu legenden Tagwerte sowie die für Schlafräume und Kinderzimmer zugrunde zu legenden Nachtwerte des maßgeblichen Außenlärmpegels sind in der anschließenden Tabelle in Lärmpegelbereiche (LPB) nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau; s.o.), Ausgabe 1989, Tabelle 8 zusammengefasst. Die Werte an den Balkonfassaden 6 und 9 berücksichtigen für die Wohnnutzung bereits die unter 6.4. geforderten Maßnahmen.

Fassade	Lärmpegelbereich (LPB)																	
	Wohnen									Schlafen								
It.																		
Skizze:	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1. OG	V	V	V	V	IV	III	III	II	III	VI	VI	VI	VI	V	III	III	II	IV
2. OG	V	V	V	V	IV	III	III	II	III	VI	VI	VII	VII	VI	III	III	II	IV
3. OG	V	V	V	V	IV	III	III	II	III	VI	VII	VII	VII	VI	IV	III	III	IV
4. OG	V	V	v	V	IV	III	III	II	III	VI	VII	VII	VII	VI	IV	III	III	IV
5. OG	V	V	VI	V	IV	III	III	II	III	VI	VII	VII	VII	VI	IV	III	III	IV
6. OG	V	V	VI	V	IV	III	IV	II	III	VI	VII	VII	VII	VI	IV	IV	III	IV
7. OG	V	V	V					III	III	VI	VII	VII					III	IV



6.4 An der nach Westen von der Bahnlinie abgewandten Seite sind Außenwohnbereiche in Form von Balkonen oder Loggien zu gewährleisten. Die Balkone sind mit einer schalldichten Brüstung mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 20 dB und einer Höhe von mindestens 1,10 m auszuführen. Die Oberseite der Balkone ist schallabsorbierend mit bewertetem Schallabsorptionsgrad nach DIN EN ISO 11654 (Bewertung der Schallabsorption; s.o.) von $\alpha_w > 0,90$ auszuführen.

Nur für Balkone mit einem horizontalen Abstand vom südlichen Fahrbahnrand der Rodheimer Straße von bis zu 20 m gilt zudem: Sie sind von Norden auf einer Breite von 3,00 m schalldicht mit einem Schalldämm-Maß von mindestens 20 dB zu schließen.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Oberflächenbefestigung

Nicht überdachte Flächen des Baugrundstückes dürfen nur mit versickerungsfähigen Belägen befestigt werden, soweit wasserwirtschaftliche Belange nicht entgegenstehen.

8. Anpflanzen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und b BauGB)

8.1 Grundstücksfreiflächen

- 8.1.1 Mindestens 20 % der Grundstücksfläche ist gärtnerisch anzulegen und zu begrünen.
- 8.1.2 Das Grundstück ist gegenüber dem öffentlichen Straßenraum entlang der Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt durch geeignete Hecken oder Sträucher in einer Breite von mindestens 2,00 m mit einer Mindesthöhe von 1,20 m abzuschirmen.
- 8.1.3 Von den im Plan festgesetzten Baumstandorten sind im Bereich von Leitungen geringfügige Abweichungen zulässig.

8.2 Mindestanforderungen an Baum-, Strauch- und sonstige Anpflanzungen

- 8.2.1 Bei Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern sind Arten entsprechend der unter C.7. verzeichneten Artenempfehlungen zu verwenden.
- 8.2.2 Es sind Laubbäume in Baumscheiben mit mindestens 4 m² (2 m x 2 m) Fläche oder in Pflanzstreifen mit einer Mindestbreite von 2 m anzupflanzen. Die Pflanzgruben sind mit einem Volumen von 12 m³ vorzusehen.

8.3 Erhaltung von Bäumen

Die zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen. Abgängige oder aus anderen Gründen zu fällende Bäume sind am selben Ort oder in räumlicher Nähe zu ersetzen. Dabei ist die gleiche Baumart oder eine Art aus der unter C.7. verzeichneten Artenempfehlungen zu verwenden.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 81 HBO

1. Dachneigungen und Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie (§ 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

- 1.1 Zulässig sind Flachdächer mit einer Neigung bis zu 5°.
- 1.2 Aufgeständerte Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergie sind unzulässig.

2. Einfriedungen (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Einfriedungen sind nur als offene mit Heckenanpflanzungen begrünte Einfriedungen oder Hecken bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

3. Abfall und Wertstoffbehälter (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

Die Standflächen für bewegliche Abfallbehälter sind so anzuordnen oder abzuschirmen, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind. Die Standflächen sind mit heimischen Laubgehölzen oder Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.

C. Hinweise und Empfehlungen

1. Altlasten und Bodenschutz

Bei allen Maßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf sensorische Auffälligkeiten zu achten. Werden solche Auffälligkeiten des Untergrundes festgestellt, die auf das Vorhandensein von schädlichen Bodenveränderungen hinweisen, ist umgehend das Regierungspräsidium Gießen, Abteilung Umwelt (zuständige Bodenschutzbehörde) zu informieren.

2. Bodendenkmäler

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste bekannt werden, so ist dies unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, hessenARCHÄOLOGIE, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden (§ 20 HDSchG).

Funde und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

3. Schutzmaßnahmen bei unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen

3.1 Abstände von Bäumen zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen

Tiefwurzelnde Bäume müssen lt. DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und den technischen Richtlinien GW 125 (Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen) einen Mindestabstand von 2,50 m zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen aufweisen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Anlagen gegen Wurzeleinwirkungen zu sichern oder die Standorte der Bäume entsprechend zu verschieben.

Pflanzmaßnahmen im Nahbereich zu unterirdischen Ver- und Entsorgungsanlagen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.

3.2 Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal

Auf dem Grundstück verlaufen Schmutz- und Regenwasserkanäle, die nicht überbaut werden dürfen.

Der Schutzstreifen beträgt in der Regel 2,50 m von der Rohrachse gerechnet. Im Bereich der Kanalhaltung 76050120 der Mittelhessischen Wasserbetriebe (MWB) (siehe Planzeichnung) kann der Schutzstreifen auf der geplanten Gebäudeseite auf ca. 1,25 reduziert werden, wenn bei der Bauausführung Schutzvorkehrungen getroffen werden, die eine spätere Kanalauswechslung in offener Bauweise ermöglichen. Hierbei darf weder das Gebäudefundament durch nachrieselndes Erdmaterial unterhöhlt werden, noch darf es zu Setzungen und Schäden am geplanten Gebäude kommen.

Der lichte Abstand von der Rohrachse bis zur Außenkante der Schutzwand darf 1,10 m nicht unterschreiten.

Vor Bauausführung ist diese Konstruktion zu planen und eine statische Berechnung auch für den Lastfall "Kanalgraben ausgehoben" zu bemessen. Die Unterlagen sind den Mittelhessischen Wasserbetrieben (MWB) vorzulegen.

4. Hinweise zum Bahnbetrieb

Unmittelbar an das Plangebiet grenzt die Eisenbahnstrecke 3900, Kassel – Frankfurt (Main-Weser-Bahnstrecke).

Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes (Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken) wird darauf hingewiesen, dass die sich aus der Planung ergebende Bebauung und Nutzung den Ei-

senbahnbetrieb weder stört noch behindert. Mindestens muss sichergestellt sein, dass die Entwässerung und die Standsicherheit des Bahnkörpers nicht beeinträchtigt werden und Anpflanzungen in der Nähe der Bahnanlagen nur so angelegt werden, dass sie die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Seitens der Deutschen Bahn AG (DB Services Immobilien GmbH) wird unter anderem darauf hingewiesen, dass durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen Immissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug usw.) entstehen.

In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen der schalltechnischen Untersuchung „Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses in der Lahnstraße 2 in Gießen“ (Fritz GmbH, November 2013) zu beachten. Das Gutachten kann beim Stadtplanungsamt der Universitätsstadt Gießen eingesehen werden.

Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen dem Bahngelände nicht zugeleitet werden. Auf oder im unmittelbaren Bereich von DB-Liegenschaften muss jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel und Leitungen gerechnet werden. Die für eine erforderliche Sicherung oder Umliegung eventuell vorhandener Kabel oder Leitung anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger. Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Bei der Bepflanzung des Grundstücks zur Bahnseite hin dürfen keine windbruchgefährdeten Hölzer sowie stark rankende und kriechende Gewächse verwendet werden. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

5. Artenschutz

Zur Vermeidung oder Verhinderung von Störungen, Tötungen und/oder Schädigungen von Tierarten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie müssen folgende Vorkehrungen gemäß § 39 Abs. 5 und § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG beachtet werden:

- Rodungsmaßnahmen sind nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- Vor der Fällung von Bäumen sind diese auf möglichen Fledermausbesatz zu kontrollieren.
- Am Gebäude sind Nisthilfen für Mauersegler, Hausrotschwanz und Haussperling anzubringen.

Der Bauherr hat die artenschutzrechtlichen Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Gießen abzustimmen.

6. Städtische Abwassersatzung

Gemäß § 3 Abs. 5 der städtischen Abwassersatzung (2013) i.V.m. § 37 Abs. 4 HWG ist von Dachflächen > 20 m² abfließendes Niederschlagswasser in nach dem jeweiligen Ertrag und Bedarf zu bemessenden Regenwassernutzungsanlagen zu sammeln. Ausgenommen hiervon sind vor dem 01.04.2013 vorhandene Gebäude, deren Entwässerung nicht wesentlich geändert wird, oder unbeabsichtigte Härtefälle unter Berücksichtigung öffentlicher Belange.

Niederschlagswasser, das nicht zur Verwertung vorgesehen ist, soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG).

7. Artenempfehlungen

Großbäume

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagussylvatica	Rotbuche
Fraxinusexcelsior	Gewöhnliche Esche
Juglansregia	Walnuss
Quercuspetrea	Traubeneiche
Quercusrobur	Stieleiche
Tiliacordata	Winterlinde
Tiliaplatophyllus	Sommerlinde

Mittelgroße Bäume und Kleinbäume

Acer campestre	Feldahorn
Carpinusbetulus	Hainbuche
Coryluscolurna	Baumhasel
Crataeguslaevigata „Paul's Scarlet“	Rot-Dorn
Crataegusmonogyna	Weißdorn
Malus sylvestris	Holzapfel
Populustremula	Zitterpappel
Prunusavium	Vogelkirsche
Prunuscerasifera „nigra“	Blutpflaume
Prunuspadus	Traubenkirsche
Pyruscommunis	Birne
Salix caprea	Salweide
Sorbusaucuparia	Eberesche
Sorbus domestica	Speierling
Sorbusintermedia	Schwedische Mehlbeere
Sorbustormalis	Elsbeere
Obstbäume in Sorten	

Sträucher

Acer campestre	Feldahorn
Amelanchierlamarckii	Felsenbirne
Cornusmas	Kornelkirsche
Cornussanguinea	Roter Hartriegel
Corylusavellana	Haselnuss
Crataegusmonogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Ligustrumvulgare	Liguster
Loniceraxylosteum	Heckenkirsche
Rosa spec.	Rose
Salix spec.	Weiden
Sambucusnigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball